

**Geschäftsordnung
für den
Kreistag des Kreises Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Einberufung des Kreistages.....	1
§ 2 Teilnahme an Sitzungen.....	1
§ 3 Vorsitz	2
§ 4 Ältestenrat	2
§ 5 Tagesordnung	2
§ 6 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen.....	3
§ 8 Fraktionen	3
§ 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen	4
§ 10 Dringlichkeitsanträge	5
§ 11 Anfragen.....	5
§ 12 Eingaben und Fragestunden für Einwohner.....	6
§ 13 Verhandlungsleitung.....	6
§ 14 Zwischenfragen	7
§ 15 Persönliche Erklärungen.....	7
§ 16 Verletzung der Ordnung	7
§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung.....	8
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 19 Schluss der Aussprache.....	8
§ 20 Vertagung und Unterbrechung.....	9
§ 21 Abstimmung	9
§ 22 Form der Abstimmung	10
§ 23 Wahlen	10
§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	10
§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift	11

§ 26 Verschwiegenheitspflicht	12
§ 27 Kreisausschuss und Ausschüsse	12
§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung	14
§ 29 Inkrafttreten	14

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Kreises Kleve vom 01.10.1999

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 647); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 01.10.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 19.03.2015, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat/der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis drei Werktage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben ist. Einem Kreistagsmitglied kann auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zugestellt werden. In diesem Fall hat das betreffende Kreistagsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (2) Sind der Landrat/die Landrätin und der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Kreistagsmitglied den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Im Falle der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, können Vorlagen im Kreistagsinformationssystem abgerufen werden, nichtöffentliche Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

**§ 3
Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin.
- (2) Sind der Landrat/die Landrätin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte für diese Sitzung oder diesen Tagesordnungspunkt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

**§ 4
Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat/der Landrätin und den Fraktionsvorsitzenden.

**§ 5
Tagesordnung**

- (1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die letzten Punkte der Tagesordnung in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung lauten: "Mitteilungen" und "Anfragen".
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

**§ 6
Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag unter Veröffentlichung der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist (§ 34 KrO).
- (2) Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der/die Vorsitzende die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Vertreter/Vertreterinnen der im Kreisgebiet verbreiteten Medien sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat/die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht. Unberührt bleibt die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zur Fertigung der Niederschrift (§ 25 Abs. 2).
- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 13 der Hauptsatzung,
 - d) sonstigen Angelegenheiten, die durch den Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet wurden,es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden (§ 33 Abs. 4 KrO NW).
- (8) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO (Mitwirkungsverbot) zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Kreistag durch Beschluss.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.

-
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
 - (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
 - (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat/der Landrätin von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin ebenfalls anzuzeigen.
 - (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seine Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder behandelt werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten.

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat/der Landrätin mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
 - (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur vom Landrat/von der Landrätin, von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat/die Landrätin zu richten, gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge eingebracht werden.
 - (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrundeliegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen. Diese sind auch dann gültig, wenn der/die Gewählte nicht vorgeschlagen war.
 - (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin oder dem Fraktionsgeschäftsführer/der
-

Fraktionsgeschäftsführerin, soweit dieser/diese dem Kreistag angehört, zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Wird die Änderung eines schriftlich vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt, soll der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat/der Landrätin schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. (1) genannten Art können nur vom Landrat/der Landrätin bzw. vom allgemeinen Vertreter/von der allgemeinen Vertreterin, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Anfragen werden in dem letzten Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung (siehe § 5 Abs. 3) behandelt. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes sollte einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anfragen, die in der nächsten Sitzung des Kreistages beantwortet werden sollen, müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat/der Landrätin schriftlich vorliegen. Sollten Anfragen mündlich gestellt werden, hat der/die Anfragende den Landrat/die Landrätin vor Eintritt in die Tagesordnung über seine/ihre Anfrage zu informieren.
- (3) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der/die Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder sie verlangt.

- (4) Der/Die Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu höchstens zwei kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der/die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen alsbald schriftlich zu beantworten.
- (6) Der Landrat/Die Landrätin kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

§ 12 Eingaben und Fragestunden für Einwohner

In jeder Kreistagssitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung eine Fragestunde für Einwohner/Einwohnerinnen durchgeführt. Die Fragestunde umfasst einen Zeitraum von höchstens 30 Minuten.

Jedem Fragesteller/Jeder Fragestellerin steht eine Zeit von 3 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit können eine Frage und eine Zusatzfrage gestellt werden.

Die Fragen können sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeiten des Kreises Kleve fallen.

Die Fragen werden an den Landrat/die Landrätin gerichtet und von ihm/ihr beantwortet. Ist dies mündlich nicht sofort möglich, erhält der Fragesteller/die Fragestellerin innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Antwort. Von dieser erhalten alle Fraktionen eine Ausfertigung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 13 Verhandlungsleitung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Nur der/die Vorsitzende darf den Redner/die Rednerin in seinem/ihren Vortrag unterbrechen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner/Die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Im Falle der Verhinderung des Landrates/der Landrätin ist dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin auf seinen/ihren Wunsch auch außerhalb der Redner-

folge das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin bzw. der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin zustimmt oder dies wünscht.

- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/Rednerinnen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nicht beliebig oft erteilt werden darf.
- (9) Werden vom Redner/von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner/an die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Frage des/der Vorsitzenden kann der Redner/die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von dem/der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat/die Landrätin von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 36 Abs. 2 KrO) ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Die Entscheidungen zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen/sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner/einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm/ihr das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner/eine Rednerin für und ein Redner/eine Rednerin gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder deren Begrenzung können nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der/Die Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner/Rednerinnen, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

§ 19

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste/Rednerinnenliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/Rednerinnen,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22
Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied, so ist auszuzählen.
- (2) Namentlich oder geheim muss, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, unter folgenden Voraussetzungen abgestimmt werden:

Auf Antrag von drei Kreistagsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels aller Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf Geheimabstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (3) Falls der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin vor oder nach Stellung eines Antrags darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 23
Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

§ 24
Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Ist die Beanstandung begründet, muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden; bei geheimer Abstimmung ist die Auszählung der Stimmzettel zu wiederholen.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

-
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - ab) wenn sie unleserlich sind,
 - ac) wenn sie mehrdeutig sind,
 - ad) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ae) wenn sie durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - ba) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte sich der Stimme enthält,
 - bc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - c) die Stimmzettel werden durch mindestens zwei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem/der Vorsitzenden mitteilen.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom/von der Vorsitzenden gezogen.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin einen Schriftführer/eine Schriftführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterinnen.
- (2) Der Ablauf der Sitzungen wird auf Tonträger aufgezeichnet. Diese sind für die Dauer von drei Monaten aufzubewahren. Die Aufnahme darf - außer zur Fertigung der Niederschrift - nur mit Zustimmung des/der Betroffenen verwendet werden. Für das Abhören der Aufzeichnungen sind die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 KrO ('Akteneinsicht') entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Tonträger zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,

- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 Abs. 2 KrO i. V. m. § 31 GO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - ea) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - eb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - ec) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen,
 - ed) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) die wesentlichen Inhalte der Antworten auf Anfragen, soweit die Antworten nicht schriftlich vorliegen,
 - g) Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten bzw. im Kreistagsinformationssystem abrufbar bereit zu stellen.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen - und auf besonderen Beschluss auch die Verhandlungsergebnisse - sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27 Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist - aufgelöst und neu gebildet werden. Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Landrat/der Landrätin oder dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

-
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat/der Landrätin rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter/die Vertreterin zu verständigen und ihm/ihr die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat/die Landrätin um Benachrichtigung des Vertreters/der Vertreterin bitten.
- (3) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse eines/einer Beteiligten geboten erscheint,
 - c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- Der/Die jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls der/die Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrates/der Landrätin Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.
- (4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige, Betroffene oder Einwohner/Einwohnerinnen hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
 - (5) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin einen Schriftführer/eine Schriftführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin.
 - (6) Ein Abdruck der Niederschriften über Sitzungen des Kreisausschusses ist den Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten bzw. im Kreistagsinformationssystem abrufbar bereit zu stellen. Abdrucke der Niederschriften
-

über Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder, der Landrat/die Landrätin und die Fraktionen bzw. sind im Kreistagsinformationssystem abrufbar bereit zu stellen.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Mai 1995 außer Kraft.